

# Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen für die Stadtgemeinde Bremen

vom 1. März 2024

## 1. Begriffsbestimmung

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden, bei denen Schule für Klassen oder Gruppen an einem anderen Lernort durchgeführt wird.

Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen:

### a) Schulfahrten, bei denen die Teilnahme für die Schüler:innen verpflichtend ist

- Klassen- und Studienfahrten in das In- und Ausland
- Exkursionen (halb- und ganztägige Wanderungen oder Unterrichtsfahrten)
- Projektfahrten

### b) Sonderfahrten, bei denen die Teilnahme für die Schüler:innen nicht verpflichtend ist, insbesondere

- Chor- und Skifahrten
- Fahrten im Rahmen einer Schulpartnerschaft/Schüler:innenaustausch
- Teilnahme an schulischen Wettbewerben wie Jugend trainiert.

Jede Schulfahrt muss von der Schulleitung in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung in der Schule genehmigt werden. Die Genehmigung der Schulfahrt umfasst auch die erforderliche Dienstreisegenehmigung für die begleitenden Lehrkräfte und die weiteren bei der zuständigen Behörde beschäftigten Begleitpersonen. Bei Abweichungen von den schulrechtlichen Bestimmungen ist die Genehmigung der Schulaufsicht einzuholen.

Die Teilnahme an Schulfahrten ist Teil der Schulpflicht und deswegen für alle Schüler:innen verpflichtend, soweit sie nicht aus wichtigem Grund von der Teilnahme befreit werden. Ist dies der Fall, so besuchen sie grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses ihrer Schule. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Schule am anderen Lernort bedeutet, dass jede Schulfahrt ein pädagogisches Ziel verfolgen muss. In der Gymnasialen Oberstufe und in beruflichen Bildungsgängen müssen Schulfahrten in einem direkten unterrichtlichen oder ausbildungsbezogenen Zusammenhang stehen.

Die Schulkonferenz kann nach Maßgabe des § 33 Absatz 2 Nr. 8 BremSchVwG im Rahmen dieser Richtlinien schulinterne Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten und Wandertage als schulische Veranstaltungen beschließen.

## **2. Zielorte**

Für die Jahrgangsstufen 1-6 sollen für Klassenfahrten grundsätzlich nur die Angebote der Bremer Schullandheime genutzt werden. Ausnahmen sind bei der Schulaufsicht zu beantragen und von dieser zu genehmigen.

Für die weiteren Jahrgänge können für Schulfahrten auch andere Ziele innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden. Für die Jahrgänge 10-12 oder 13 bzw. Schüler:innen des 1., 2., 3. und 4. Ausbildungsjahres sind Schulfahrten in das europäische Ausland zulässig, wenn sich diese aus einem besonderen unterrichtlichen oder ausbildungsbezogenen Zusammenhang ergeben. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsicht.

Schulfahrten in das außereuropäische Ausland sind nur im Rahmen eines Schüleraustausches zulässig und sollen im Zusammenhang mit dem schuleigenen Profilangebot stehen. Diese Fahrten bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Schulaufsicht.

## **3. Zeitlicher Rahmen**

Die Dauer der Schulfahrt, die Länge des Reiseweges und die Gesamtkosten müssen zu dem pädagogischen Zweck, dem Alter und der Reife der Schüler:innen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Unterrichtsausfälle durch Schulfahrten müssen vertreten werden. Bei der zeitlichen Planung von Schulfahrten ist daher zu berücksichtigen, dass Unterrichtsausfälle in anderen Jahrgängen möglichst gering gehalten werden.

Die schulinterne Planung von Fahrten muss das hierfür zur Verfügung stehende finanzielle und personelle Budget berücksichtigen.

Grundsätzlich sollen sich Fahrten nicht auf ein Wochenende erstrecken. Sofern dies ausnahmsweise der Fall ist, erfolgt ein anteiliger Ausgleich in dem Umfang, wie Tage am Wochenende betroffen sind. Der Ausgleich für einen Tag soll möglichst am folgenden Arbeitstag erfolgen.

## **4. Aufsicht**

Schulfahrten sind so zu planen, dass im Regelfall auch unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Aufsicht alle Schüler:innen teilnehmen können. Es müssen je Lerngruppe zwei Begleitpersonen zur Verfügung stehen. Weitere Begleitpersonen (z.B. Assistenzen) können mitgenommen werden. Referendar:innen nehmen im Rahmen ihrer Ausbildung als zusätzliche Begleitperson teil. Die Möglichkeit, dass sich schwerbehinderte Lehrkräfte durch Personen begleiten lassen, bleibt unberührt. Die Kosten hierfür werden nach gesondertem Antrag an das Referat 13 der senatorischen Dienststelle erstattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Integrationsvereinbarung.

Die Lehrkräfte sind während der gesamten Schulfahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht verpflichtet. Diese muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen. Alter und

Reife der Schüler:innen sind zu berücksichtigen. Gegenüber volljährigen Schüler:innen beschränkt sich die Aufsichtspflicht auf die ordnungsgemäße Durchführung der Schulfahrt.

## **5. Unterrichtung der Erziehungsberechtigten**

Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte.

Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten sind frühzeitig und eingehend mit der Klassenelternschaft bzw. den volljährigen Schüler:innen zu erörtern. Sie ist vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten einschließlich derjenigen für eine vorzeitige Heimkehr der Schüler:innen, die Zahlungspflicht der Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler:innen sowie über staatliche Fördermöglichkeiten zu informieren. Die schriftlichen Erklärungen der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler:innen zur Kostenübernahme sind vor dem Abschluss von Verträgen einzuholen.

## **6. Vertragsabschluss, Leistungsstörungen**

Zur Durchführung von Schulfahrten erforderliche Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge schließt die Lehrkraft für die Reisegruppe ab, die auch die Kosten trägt. Endgültige Verpflichtungen (z.B. Vertragsunterschriften) geht die Lehrkraft erst ein, wenn die Schulfahrt genehmigt ist und die oben genannten Besprechungen und insbesondere Erklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler:innen hinsichtlich des Einverständnisses mit der Fahrt und der Kostenübernahme vorliegen und damit die Finanzierung gesichert ist. Die Finanzierung ist sorgfältig vorzubereiten und zu dokumentieren. Die Schulfahrt soll innerhalb des Schulhalbjahres, in dem sie stattgefunden hat, den Eltern gegenüber abgerechnet werden.

## **7. Pandemie**

Bei der Neubuchung von Schulfahrten während einer anhaltenden Pandemie ist eine entsprechende Stornierungsklausel mit dem Reiseveranstalter zu vereinbaren.

Lehnt ein Reiseveranstalter diese Klausel ab, wird die Schulfahrt nicht genehmigt.

## 8. Kostenhöhe

Im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind Lehrkräfte und Schulleitung verpflichtet, die Kosten für Klassenfahrten zu begrenzen.

Mit den nachstehend aufgeführten Beträgen sind alle Kosten abzudecken:

Klassenstufe	Höchstkosten pro Klassenfahrt
Klassen 1 bis 4	250 Euro
Klassen 5 und 6	250 Euro (plus 125 Euro bzw. 250 Euro) <sup>1</sup>
Klassen 7 bis 10 und Sekundarstufe II	250 Euro (plus 125 Euro bzw. 250 Euro) <sup>1</sup>

Die angegebenen Höchstkosten pro Fahrt dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsicht.

Die genannten Höchstgrenzen umfassen folgende Kosten:

- Fahrtkosten von der Schule zum Ziel der Schulfahrt und zurück
- Unterkunft und Verpflegung
- Reiserücktrittskostenversicherung
- Kurtaxe u. ä.
- Verwaltungsgebühren beim Schullandheimaufenthalt (Anteil)
- Endreinigungspauschale beim Schullandheimaufenthalt (Anteil)
- Sonstige Kosten (z.B. Busfahrten am Ort, Eintrittsgelder).

Kosten für Lehrkräfte und andere Begleitpersonen dürfen nicht auf die Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigte umgelegt werden. Die Schulleitung berichtet im Rahmen ihrer jährlichen Berichtspflicht gern. § 23 der Lehrerdienstordnung der Schulkonferenz.

Schüler:innen die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wird für Schulfahrten und eintägige Schulausflüge unter Vorlage des grundsätzlichen Berechtigungsnachweises („Bremen-Pass“) für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz oder § 6 b Bundeskindergeldgesetz, durch die Schule eine Kostenübernahme der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Mit der Vorlage des „Bremen-Pass“ wird gleichzeitig das Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung der Daten in der Bremer Schulverwaltungssoftware erteilt.

## 9. Genehmigungsverfahren

Das notwendige Antragsformular wird von der die Fahrt durchführenden Lehrkraft ausgefüllt, von der Schulleitung und soweit erforderlich auch von der Schulaufsicht genehmigt und allen Schüler:innen der Klasse/der Jahrgangsstufe/des Bildungsganges als Kopie ausgehändigt.

---

<sup>1</sup> Sofern während des letzten bzw. der letzten zwei Jahre keine Schulfahrt durchgeführt wurde.

## **10. Reiserücktrittskosten-Versicherung**

Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung nach Maßgabe der Vereinbarung der Senatorin für Kinder und Bildung mit der Allianz Global Assistance (AGA International S.A.), ist für alle Schulfahrten verbindliche Voraussetzung. Für Schulfahrten in die Schullandheime der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven (Schullandheime Bad Bederkesa und Bokel) bedarf es keiner Reiserücktrittskosten-Versicherung.

Durch den Vertrag abgedeckt sind Fahrten innerhalb Europas einschließlich der Inseln des europäischen Kontinents.

Es gelten die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und Prämien.

Für Exkursionen gilt nicht die Pflicht zum Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung.

## **11. Schulfahrten mit sportlichen Inhalten**

Wird auf Schulfahrten Unterricht in einer Sportart betrieben, sind die Richtlinien zum Schwimmen und zur Sicherheit im Schulsport zu beachten.

## **12. Reisekostenrechtliche Abfindung**

Lehrkräften oder anderen Bediensteten werden die durch eine Schulfahrt entstandenen Reisekosten auf Antrag erstattet.

Die Erstattung von Reisekosten setzt die Genehmigung der Schulfahrt oder Exkursion voraus.

Ein (auch nur teilweiser) Verzicht der Lehrkraft oder der bei der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Begleitperson auf die Erstattung der Reisekosten ist nicht möglich und wäre unwirksam. Das heißt z. B., der Rechtsanspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen, notwendigen Reisekosten gilt auch im Fall einer unterschriebenen Erklärung über die Höchstkosten. Die Genehmigung der Schulfahrt kann nur erfolgen, wenn in ausreichender Höhe Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Lehrkräfte und andere Bedienstete, die aus dienstlichem Anlass an einer schriftlich genehmigten Schulfahrt als Begleitpersonen teilnehmen, sind Dienstreisende im Sinne des § 2 Absatz 1 Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG). Wie alle Dienstreisen und Dienstgänge sind auch Schulfahrten unter Beachtung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatzes der Verwaltung (§ 7 Absatz 1, § 34 Absatz 2 LHO) durchzuführen.

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung richtet sich nach den unter Beachtung dieses Grundsatzes auf der Grundlage des Bremischen Reisekostengesetzes - insbesondere des § 9 BremRKG - erlassenen folgenden Bestimmungen, auf die bei der Genehmigung der Schulfahrt hinzuweisen ist.

Anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes wird eine Pauschalvergütung gemäß § 9 Absatz 2 BremRKG gewährt. Diese richtet sich nach der Kostenhöhe gemäß § 8 Satz 1 und 2 BremRKG..

Die Pauschalvergütung ist mit dem Vordruck „Abrechnung einer Schulfahrt/Exkursion“ i.V. m. dem Antragsvordruck „Klassenfahrten abzurechnen. Originalbelege sind beizufügen.

Angebotene Freiplätze und Ermäßigungen (z.B. von Beherbergungsbetrieben, der Deutschen Bahn AG, Busunternehmen oder sonstigen Reiseveranstaltern) sind in Anspruch zu nehmen, wenn die Freiplätze oder Vergünstigungen in transparenter Form angeboten und nicht eingefordert werden. Nicht transparent sind Angebote, die Freiplätze oder Vergünstigungen nach Wunsch oder eine individuelle Freiplatzregelung beinhalten. In Anspruch genommene Freiplätze oder Vergünstigungen sind als Leistungsbestandteil in das Vertragsangebot und den Vertragsabschluss aufzunehmen und kostenmindernd auf alle an der Schulfahrt beteiligten Personen umzulegen.

Bei Gewährung amtlich unentgeltlicher Unterkunft und/oder Verpflegung im Sinne des § 6 Absatz 1 BremRKG (z.B. durch Inanspruchnahme von Freiplätzen von Beherbergungsbetrieben) wird keine Aufwandsvergütung für Unterkunft gewährt.

Die Fahrtkostenerstattung für Hin- und Rückfahrt richtet sich nach den Vorschriften des § 4 BremRKG.

Entstandene nachgewiesene notwendige Nebenkosten werden gemäß § 10 BremRKG erstattet. Als dem Grunde nach notwendige Nebenkosten gelten zum Beispiel Eintrittsgelder für Theater, Museen etc., soweit sie den lehrplanmäßigen Zielen (außerschulischer lehrplanbezogener Unterricht) dienen.

Entstandene nachgewiesene Fahr- und Nebenkosten im Sinne der vorstehenden Regelungen werden bei eintägigen Exkursionen – gegebenenfalls bis zur Höhe dort genannter Beträge – als notwendig im Sinne der §§ 4 und 10 BremRKG anerkannt und erstattet.

Die der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Fahrtenbudget) ergeben sich aus der maximalen Anzahl der Schulfahrten pro Schüler:in, der Jahrgangsbreite und der Anzahl der Begleitpersonen:

In der Grundschule: 1 Schulfahrt plus 1 Sonderfahrt

In der Sekundarstufe I: 3 Schulfahrten und 3 Sonderfahrten

In der Sekundarstufe II: 1 Schulfahrt und 1 Sonderfahrt.

### **13. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.3.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen für die Stadtgemeinde Bremen vom 1.8.2022 (BrSBl. 251.01) mit dieser Richtlinie aufgehoben.